

Satzung der Dorfgemeinschaft Kredenbach e. V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Kredenbach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz, „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Kreuztal-Kredenbach.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Dorfgemeinschaft in Kreuztal-Kredenbach.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

- 1) die Förderung von Kunst und Kultur vor Ort,
- 2) die Förderung und Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Ortsverschönerung,
- 3) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 4) die Förderung Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
- 5) die Förderung der allgemeinen und politischen Bildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1) Kulturelle Veranstaltungen,
- 2) landschaftspflegerische (auch bauliche) Maßnahmen im Orts- und Landschaftsbild, Aktion „Saubere Umwelt“
- 3) Sammlung und Dokumentation der Dorfgeschichte, sowie das Durchführen entsprechender Informationsveranstaltungen,
- 4) Veranstaltungen für Kinder und Senioren
- 5) Angebote zur Freizeitgestaltung für alle Generationen
- 6) die Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zur allgemeinen und politischen Bildung,
- 7) Veranstaltungen, die der Verein im Rahmen seiner Zielsetzung mit der Unterstützung der übrigen Ortsvereine durchführt.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können **natürliche Personen** oder **juristische Personen**, die in Kreuztal-Kredenbach ansässigen Vereine, Waldgenossenschaften, Kirchengemeinden, sowie diejenigen politischen Parteien und Wählervereinigungen, die im Rat der Stadt Kreuztal vertreten sind und über einen Ortsverein im Stadtteil Kreuztal-Kredenbach verfügen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7

Satzung der Dorfgemeinschaft Kredenbach e. V.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der erste Vorsitzende, bei dessen Vertretung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Protokollführer ist der amtierende Schriftführer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand (i. S. des § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Satzung der Dorfgemeinschaft Kredenbach e. V.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des §26 BGB, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand bis zu 6 Beisitzer wählen. Diese haben bei Beschlüssen im Vorstand gleiches Stimmrecht, sind aber nicht befugt, den Verein nach außen zu vertreten. Zu Wahlzwecken werden die Beisitzer mit 1. Beisitzer, 2. Beisitzer usw. bezeichnet.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In geraden Jahren der 1. Vorsitzende, Schriftwart und Beisitzer 1,3 und 5.

In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Kassierer und Beisitzer 2,4 und 6 gewählt.

Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig auch Vereinsmitglied sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, sowie einen Ersatzkassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kreuztal, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. von § 2 dieser Satzung in dem Stadtteil Kreuztal - Kredenbach zu verwenden hat.